



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 5.3.

5. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
18. Bis 19. November 2022

Verteilung Kirchensteueraufkommen 2022 und 2023

Bielefeld, 19. November 2022

BESCHLUSS:

Aus dem Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2022 sind die Kirchensteuern aus der Energiepreispauschale in Höhe von 5.375.259 € über das von der Kirchenleitung beschlossene Verfahren mit der Zweckbindung für Bedürftige, die von den Folgen der Energiekrise betroffen sind, auszuschütten.

2. Erreicht das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2022 bereinigt um die unter 1. genannte Ausschüttung das geschätzte Kirchensteueraufkommen in Höhe von 510 Mio. € nicht, erfolgt die Verteilung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetzes (FAG).
3. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2022 bereinigt um die unter 1. genannte Ausschüttung die geschätzte Kirchensteuer von 510 Mio. €, soll das Mehraufkommen wie folgt verteilt werden:
 - ein möglicherweise über die Ziffer 1 hinausgehendes Mehraufkommen soll jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung, bzw. zur Beihilfesicherung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB), und
 - der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugeführt werden.

Die Verteilungsmaßstäbe für das Jahr 2022 sind dabei anzusetzen.

4. Die Kirchensteuerverteilung für das Jahr 2023 wird im Rahmen des Beschlusses zum Haushaltsplan 2023 der Evangelischen Kirche von Westfalen gefasst.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

Begründungen/Erläuterungen:

Nachdem im Jahr 2020 bedingt durch die pandemische Entwicklung die Kirchensteuererträge gesunken, bereits im Jahr 2021 aber wieder angestiegen sind, wurde die Schätzung der Planzahlen für das Jahr 2022 mit größter Vorsicht vorgenommen.

Die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle eingehenden Kirchensteuern lassen darauf schließen, dass der Schätzbetrag von 510 Mio. € nicht nur erreicht, sondern auch höhere Erträge erzielt werden können. Vorsorglich wird daher der vorstehende Beschlussvorschlag vorbereitet.

Anders als in den Vorjahren sind keine geplanten Rücklagenentnahmen für Sonderprojekte im Haushaltsplan 2023 vorgesehen. Daher ist, wie im vergangenen Jahr die Wiederauffüllung der Rücklage der Kirchenkreise und Kirchengemeinden für die IT.EKvW nicht erforderlich.

Somit können alle Erträge aus Kirchensteuern welche den Schätzbetrag übersteigen je zur Hälfte an die VKPB zur Senkung erforderlichen Versorgungsrückstellung, bzw. zur Beihilfesicherung ausgezahlt werden, die weitere Hälfte ist der Verteilung auf der Grundlage der § 2 Abs. Finanzausgleichsgesetz zuzuführen.

Damit wird für die Ebene der Landeskirche von diesem Betrag 9 % abgezogen (§ 2 Abs. 2

Buchstabe a FAG) und der dann verbleibende Betrag an die Kirchenkreise ausgezahlt werden (§ 2 Abs. 2 Buchstabe d FAG).

In der Eröffnungsbilanz der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 01.01.2021 sind Versorgungsrückstellungen in Höhe von 790.987.000,00 € gegenüber der VKPB ausgewiesen. Dieser Betrag beläuft sich zum 31.12.2021 auf 722.858.000 €. Daher sind weitere Zahlungen an die VKPB aus möglichen Kirchensteuermehrerträgen im Jahr 2022 unerlässlich.

Nach Mitteilung der Evangelischen Kirche von Deutschland beträgt der Anteil der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Kirchensteuern aus der Energiepreispauschale 5.375.259 €. Dieser Betrag muss bei der Errechnung des Mehraufkommens zuvor abgezogen werden.

Abweichend von dem Grundsatz, dass eine Ergebnisverwendung nach den Regelungen der Verwaltungsordnung in doppischer Fassung, erst nach Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgen darf, ist das o.g. Verfahren dennoch zulässig.

Folgendes liegt dem zugrunde:

Überschüsse aus Kirchensteuerzuweisungen sind Verteilungsüberhänge im Rahmen des Finanzausgleiches (Fagl). Dies gilt gleichermaßen für den über- wie für den innersynodalen Finanzausgleich.

Überschüsse in diesem Sinne sind streng vom Jahresergebnis einer Körperschaft zu trennen;

es handelt sich entweder um Beträge, die bei der Verteilung im Haushaltplan noch nicht verteilt bzw. zugewiesen worden sind oder um Beträge, die bei der Abrechnung der Verteilung als „Überschuss“ aufgrund von zusätzlichen (überplanmäßigen) Kirchensteuerzuweisungen (Kirchensteuermehreinnahmen) als noch nicht verteilt festgestellt werden.

Über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird u.a. der über- und der innersynodale Finanzausgleich (Fagl) zwischen den mit Kirchensteuerhoheit ausgestatteten Körperschaften geregelt. Die „Steuerhoheit“ wird nicht verändert, lediglich die Verteilung des Steueraufkommens wird geregelt.

Da die Steuerhoheit weder durch das Finanzausgleichsgesetz noch durch die (Finanz-)Satzungen der Kirchenkreise verändert wird, dürfen Überschüsse, die bei der Verteilung entstehen, nicht im Jahresergebnis der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle (übersynodaler Fagl) oder der Kirchenkreise (innersynodaler Fagl) enthalten sein.

Eine Berücksichtigung der Verteilungsüberschüsse im Jahresergebnis würde das Prinzip der Steuerhoheit verletzen.

Das Jahresergebnis einer kirchlichen Körperschaft obliegt jeweils als Ganzes der Hoheit des Leitungsorgans. In dieses fließen alle Erträge und Aufwendungen ein, unabhängig ob es sich um Miet- und Zinserträge oder um Erträge aus Zuweisungen handelt; gleiches gilt für die Aufwendungen.

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen